

Verbindliche Anweisungen:

Interpretieren Sie den nachstehenden Quellentext **rechtshistorisch**. Es sind sämtliche Textelemente interpretatorisch zu erfassen und rechtshistorisch zu erläutern. Korrigiert wird, was lesbar ist. Das Total der erreichbaren **Punktezahl** in dieser Prüfung beträgt **44 Punkte**, wovon deren 29 auf die Interpretation und 15 auf die Beantwortung der Fragen unabhängig vom Quellentext fallen.

- 1) **Teil: Textinterpretation** (Punktetotal Textinterpretation: **29 P. = 66%**)
- I. Zusammenfassung 2 P.;
 - II. Sachliche Aussagen: 2 x 9 P. plus 2 P. für die Bildung der zwei sachlichen Aussagen
 - III. Historische Verortung 3 P.;
 - IV. Ein vertiefter Gegenwartsbezug 4 P.

Quellentext:

- 1 «Zweites Buch. Die Grundbedingungen des Staats in der Menschen- und Volksnatur.
- 2 Erstes Capitel. 1. Die Menschheit, die Menschenrassen und die Völkerfamilien.
- 3 [...] Für den Stat und das Statsrecht aber ist neben jener Einheit der Menschheit die Verschiedenheit
- 4 der Rassen von höchster Bedeutung; denn im State erscheinen die Menschen geordnet und Ordnung ist
- 5 nicht denkbar ohne Unterscheidung. [...]
- 6 4. Ueber alle diese Rassen erhebt sich aber die *weisze* Rasse der sogenannten kaukasischen oder
- 7 iranischen Völker die *Carus* [...] als *Tagvölker* bezeichnet, die Kinder der Sonne und des Himmels,
- 8 wie das Alterthum sie benannt hat. Sie sind vorzugsweise die historischen Völker. Sie bestimmen die
- 9 Geschichte der Welt. Alle höheren Religionen, welche den Menschen mit Gott verbinden, sind zuerst
- 10 durch Männer von ihrem Stamme geoffenbart worden, fast alle Philosophie ist aus den Arbeiten ihres
- 11 Geistes hervorgegangen. Im Zusammenstosz mit den andern Rassen sind diese zuletzt immer von
- 12 ihnen besiegt und ihnen unterthan worden. Alle höhere Statenbildung gehört ihrem Impuls an, und ist
- 13 ihr Werk. Die höchste Civilisation und die Vervollkommnung der geistigen Zustände der Menschen
- 14 verdanken wir – nächst Gott – ihrem Verstande und der Energie ihres Willens.
- 15 Diese Tagvölker theilen sich aber in zwei grosze Völkerfamilien, die *semitischen* und die *arischen*
- 16 (indo-germanischen) Völker. Die *Semiten* haben vorzugsweise eine religiöse Mission für die Welt.
- 17 Das Judenthum, das Christenthum und der Islam, alle diese Religionen sind zuerst unter semitischen
- 18 Völkern im Orient verkündet worden. Für den Stat aber sind sie weniger begabt. Dagegen nimmt für
- 19 die politische Geschichte und die Rechtsbildung hinwieder die *arische* Völkerfamilie, deren Sprache
- 20 auch die formen- und gedankenreichste ist, den obersten Rang ein, und diese hat voraus in *Europa* ihre
- 21 wahre Heimat gefunden und da ihren männlichen Statsgeist zur Reife entfaltet. Darauf ist das Recht
- 22 dieser *europäisch-arischen* Völker begründet, die übrigen Völker der Erde mit ihren Ideen und ihren
- 23 Institutionen politisch zu leiten und so die Organisirung der Menschheit zu vollziehen.»

2) **Teil: Fragen unabhängig vom vorgelegten Quellentext (Punktetotal Fragen: 15 P. =36%)**

1. Was bedeutet die nachstehende Bestimmung (im Original französisch) und welchem strukturellen Modell folgt sie? **(2 P.)**
 „ Art. 213. Der Mann schuldet seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne Gehorsam.
 Art. 214. Die Frau ist verpflichtet, mit ihrem Manne zu leben, und ihm überallhin zu folgen, wo er zu wohnen entscheidet. Der Ehemann ist verpflichtet, sie aufzunehmen, und für ihren notwendigen Lebensunterhalt gemäss seinem Stand und seinen Möglichkeiten zu sorgen [...] “
2. Was ändert sich betreffend die Stellung der Frauen im Übergang vom Mittelalter in die Neuzeit infolge der Konfessionalisierung im Obrigkeitsstaat? **(2 P.)**
3. a. Durch welche Institutionen wird im Hoch- und Spätmittelalter der öffentliche Frieden hergestellt?
 b. Nennen und charakterisieren Sie zwei Beispiele der langfristigen Befriedung durch die weltliche Institution auf höchster Stufe. **(3 P.)**
4. a. Zu welcher Textgattung ist der sogenannte Schweizerische Bundesbrief Text zuzuordnen?
 b. Erklären Sie, inwieweit darin von «fremden Richtern» die Rede ist und was damit rechtshistorisch gemeint ist. **(2 P.)**
5. Welche Bedeutung kommt dem Institut der europäischen Universität seit dem Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert zu? **(1 P.)**
6. Erklären Sie die „Eigentumstheorie“ von Thomas von Aquin. **(3 P.)**
7. Zeigen Sie kurz die verschiedenen Phasen der Entwicklung des Naturrechtsdenkens auf. **(2 P.)**

1. Quellentext:

- 1 «Zweites Buch. Die Grundbedingungen des Staats in der Menschen- und Volksnatur.
- 2 Erstes Capitel. 1. Die Menschheit, die Menschenrassen und die Völkerfamilien.
- 3 [...] Für den Stat und das Statsrecht aber ist neben jener Einheit der Menschheit die Verschiedenheit
 4 der Rassen von höchster Bedeutung; denn im State erscheinen die Menschen geordnet und Ordnung ist
 5 nicht denkbar ohne Unterscheidung. [...]
- 6 4. Ueber alle diese Rassen erhebt sich aber die *weisze* Rasse der sogenannten kaukasischen oder
 7 iranischen Völker die *Carus* [...] als *Tagvölker* bezeichnet, die Kinder der Sonne und des Himmels,
 8 wie das Alterthum sie benannt hat. Sie sind vorzugsweise die historischen Völker. Sie bestimmen die
 9 Geschichte der Welt. Alle höheren Religionen, welche den Menschen mit Gott verbinden, sind zuerst
 10 durch Männer von ihrem Stamme geoffenbart worden, fast alle Philosophie ist aus den Arbeiten ihres
 11 Geistes hervorgegangen. Im Zusammenstosz mit den andern Rassen sind diese zuletzt immer von
 12 ihnen besiegt und ihnen unterthan worden. Alle höhere Statenbildung gehört ihrem Impuls an, und ist
 13 ihr Werk. Die höchste Civilisation und die Vervollkommnung der geistigen Zustände der Menschen
 14 verdanken wir – nächst Gott – ihrem Verstande und der Energie ihres Willens.
- 15 Diese Tagvölker theilen sich aber in zwei grosze Völkerfamilien, die *semitischen* und die *arischen*
 16 (indo-germanischen) Völker. Die *Semiten* haben vorzugsweise eine religiöse Mission für die Welt.
 17 Das Judenthum, das Christenthum und der Islam, alle diese Religionen sind zuerst unter semitischen
 18 Völkern im Orient verkündet worden. Für den Stat aber sind sie weniger begabt. Dagegen nimmt für
 19 die politische Geschichte und die Rechtsbildung hinwieder die *arische* Völkerfamilie, deren Sprache
 20 auch die formen- und gedankenreichste ist, den obersten Rang ein, und diese hat voraus in *Europa* ihre
 21 wahre Heimat gefunden und da ihren männlichen Statsgeist zur Reife entfaltet. Darauf ist das Recht
 22 dieser *europäisch-arischen* Völker begründet, die übrigen Völker der Erde mit ihren Ideen und ihren
 23 Institutionen politisch zu leiten und so die Organisirung der Menschheit zu vollziehen.»

Musterlösung:

A. Textinterpretation

(29 P. total)

I. Zusammenfassung

(2 P.)

a) formell

Der Text ist in Buch, Kapitel sowie ziffernmässige Unterteilungen gegliedert. Auslassungen sind gekennzeichnet.

Sprachlich weist er sich durch Eigentümlichkeiten aus wie die „th“-, „sz“-Schreibweise sowie Begriffe wie Semiten, Arier, Tagvölker (unter Bezugnahme auf einen Autor namens *Carus*).

b) materiell

Thematisch geht es um die Grundbedingungen des Staates, die aus den Begriffen von Menschen, Völkern und Rassen abgeleitet werden. Referenzpunkt bildet insb. das Staatsrecht, wobei auch die Religionen, sogar Gott (zwei Mal, Z. 9 und Z. 14), Zivilisation, Philosophie, Geschichte, Altertum, Europa und die Völker der Erde Bezugspunkte darstellen.

Der Aussageduktus ist der folgende: die Menschheit sei eine Einheit und im Staat sei Ordnung zentral, die nur durch Unterscheidung zustande komme; diese Unterscheidung ergebe sich aus der Verschiedenheit der Rassen, insofern die „weisse“ Rasse (Z. 6) sich als die überragende erweise, da sie sich durch Männer mit Willen und Energie auszeichne. Dabei seien die semitischen Völker für die Religionen (Judentum, Christentum, Islam) zuständig, die europäisch-arischen Völker für Politik und Recht, weshalb diese letztgenannten auch berechtigt seien, die anderen Völker dieser Erde politisch zu leiten und dadurch wiederum die eingangs erwähnte Einheit (der Verschiedenheit der Rassen) als Menschheit zu organisieren.

II Sachliche Aussagen

20 P. total

Rechtsgeschichtlich zentral sind zwei Aussagenbereiche im Text:

(2 P.)

1. Die Grundbedingungen von Ordnung und Staatlichkeit ergeben sich aus der Natur der Völker, insbesondere der Rassen (Z. 1-14).
2. Unter den verschiedenen Rassen überragt die weisse des kaukasischen bzw. iranischen Reiches die anderen. Sie hat Philosophie, Religion und Staatswesen und somit Geschichte geschaffen. Zu unterscheiden sind sodann die semitischen Völker, welche die drei Weltreligionen schufen, doch für den Staat weniger geeignet sind, sowie die arisch-europäischen, die für Politik und Recht zuständig sind und die sich durch „männlichen“ Staatsgeist ausweisen. Nur ihnen komme daher das Recht zu, die anderen Völker dieser Welt zu organisieren und zu leiten (Z. 15-23).

II. 1 Die Staatliche Ordnung und die Natur von Volk und Rasse im 19. Jh.

(9 P.)

Der Autor des vorliegenden Textes bezieht die Staatlichkeit überhaupt und das Staatsgefüge im Besonderen auf das Vorhandensein verschiedener Rassen und deren Unterschiede zueinander (Z. 2-5). Im Titel zum ersten Kapitel definiert der Autor seine Ansicht von der Zusammensetzung der Menschheit. Diese ist unterschieden in verschiedene Rassen und aufgrund offensichtlicher Kriterien (wie Hautfarbe) voneinander abgrenzbar. Innerhalb der Rassen geht der Autor auf die „weisse“ Rasse der kaukasischen oder iranischen Völker (=Tagvölker nach einer Aufteilung eines gewissen Carus) weiter ein. Diese ist unterschieden in die semitische und die arische Völkerfamilie. Während die semitische Völkerfamilie für die Religion zuständig ist (Z. 16), ist die arische Völkerfamilie für Recht und Politik, und nicht zuletzt für die Leitung des Staats und die wohl imperialistisch-kolonialistisch gedachte Leitung der anderen Völkerfamilien und Rassen zuständig (Z. 21ff.).

Die Überschrift des vorliegenden Textausschnittes (Z. 1f.) lässt auf eine pseudowissenschaftliche Kategorisierung der Menschen schliessen, insofern es sich weder um eine seriöse Disziplin der Geistes- noch der Naturwissenschaften, sondern um ein Amalgam aus dem Naturalismus handelt, der sich im 19. Jahrhundert in die Rassenlehren nach Arthur Comte de Gobineau, den Sozialdarwinismus sowie die Kriminalanthropologie unterteilte.¹

Der Autor konstruiert im vorliegenden Ausschnitt somit einen „ontologischen“ Staatsaufbau aus naturalistischen Kriterien (Z. 1-6). Der Naturalismus im 19. Jahrhundert kann als Reaktion auf den Positivismus verstanden werden. Hatte der Positivismus die Absenz von Ethik, Wirtschaft und Politik bzw. einen Formalismus im Recht gefordert, lieferte der Naturalismus nun diesem formalen Rechtsverständnis aus einem populärwissenschaftlichen Verständnis der Naturwissenschaften heraus eine scheinbar „natürliche“ Welterklärung, wie das Leben „tatsächlich“ funktioniere.²

Der Naturalismus lässt sich wie folgt kategorisieren: „Natur“ bedeutete Leben bzw. Lebenstüchtigkeit. Natur bedeutet somit die Fähigkeit des Überlebens, die sich aus dem Selbsterhaltungstreiben herleitet, wie dies bereits im 17. Jahrhundert (bei Hobbes oder Spinoza) Thema war. Vor dem Hintergrund des voluntaristischen Individualismus des 19. Jahrhunderts bedeutete Natur letztlich die Macht des Stärkeren und Leistungsfähigeren, die ihn vor den Anderen dadurch als lebensstüchtiges Wesen auszeichnete. Das Argument des nationalökonomischen (volkswirtschaftlichen) Nutzens spielte eine entscheidende Rolle in den Diskussionen um den rechtspolitischen Gehalt. Die Anspielung auf die Leitungsfunktion der arischen Völkerfamilie in Zeile 22 ff. zielt denn auch auf die Macht des Stärkeren im Sinne der entwickelten Volkswirtschaft und Industrie gegenüber den weniger entwickelten Zivilisationen, vor allem in Afrika, und den Kolonialismus der mitteleuropäischen Staaten im 19. Jahrhundert.³

Der Sozialdarwinismus lässt sich als eine aggressiv-pragmatische Weltanschauung bezeichnen und besagt, dass sich die Gesellschaft der Menschen (wie die der Tiere und Pflanzen) nach Naturgesetzen der Auslese und Anpassung im Überlebenskampf der gegensätzlichen Interessen entwickle. Dafür beruft sich der Sozialdarwinismus auf eine grossangelegte, systematische Untersuchung des englischen Naturforschers Charles Darwin über die Entstehung der Tier- und Pflanzenarten. Sein 1859 in London in englischer Sprache publiziertes Hauptwerk wurde bereits ein Jahr später unter dem schon anrühigen Titel „Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampf ums Dasein“ in deutscher Sprache veröffentlicht. Darwin glaubte zu beobachten, dass sich Flora und Fauna nicht nach einem konstanten Muster folgerichtig entwickeln, sondern ihr Leben innerhalb des Tier- und Pflanzenreichs durch Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen sowie durch Konkurrenz mit den anderen Lebensträgern behaupteten. Diesen „Überlebenskampf“ der Stärkeren gegen die Schwächeren deutete er als das eiserne Gesetz der

¹ MARCEL SENN/LUKAS GSCHWEND/RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Rechtsgeschichte auf kulturgeschichtlicher Grundlage, 3. Aufl., Zürich 2012, (zit. Rechtsgeschichte), S. 324.

² Rechtsgeschichte, S. 320.

³ Rechtsgeschichte, S. 323.

natürlichen Auslese.⁴ Dieses biologische und auch aggressive Erklärungsmuster passte zu den gesellschaftspolitischen Vorstellungen der nationalen Selbstbehauptung nach aussen sowie des wirtschaftlichen Wettbewerbsdenkens nach innen, wo es um Leistung und Konkurrenz ging. Diese sozialdarwinistischen Anschauungen beruhen auf drei nicht beweisbaren Behauptungen, nämlich: Das menschliche Leben funktioniere weitgehend determiniert durch Kausalgesetze der Vererbung; die Gesetze der Natur, wie sie in Fauna und Flora wirkten, seien auf das menschliche Leben und die menschliche Gesellschaft übertragbar (im Text insbes. Z. 11ff., wo von Zusammenstoss, also Krieg, und Sieg die Rede ist bzw. Z. 19ff, was wie eine zoologische Beschreibung einer Tierart klingt) und unsere Beobachtungen über die Natur, die wir als Gesetzmässigkeiten bezeichnen, seien somit unumstössliche Wahrheiten.⁵ Verschiedene englische und deutsche Sozialphilosophen und Naturwissenschaftler wie etwa Spencer und Haeckel übertrugen Darwins Ansichten in die Gesellschaftswissenschaften. Auch der Autor des Textausschnitts nimmt die angeblichen Unterschiede der Menschen als gegeben an. Insbesondere die Überschrift des Ausschnitts zeigt, wie die Kategorisierung der Tiere in Familien, Arten etc., für die Kategorisierung der Menschen und deren (physischen wie psychischen!) Eigenschaften übernommen wird. (Z. 2 u. a.)

Der Begriff „Rasse“, der hier offensichtlich im Vordergrund steht, trat in den romanischen Sprachen und im Englischen seit dem 16. Jahrhundert auf.⁶ Mit Bezug auf die Menschen diente er der Bezeichnung einer bedeutenden und hervorragenden Familie, meist des Adels, mit Bezug auf das Tierreich zur Bezeichnung einer besonderen Qualität, zum Beispiel eines Gestüts. Im 18. Jahrhundert wurde erstmals eine Lehre vom Leben (Biologie) und der Naturgeschichte entwickelt. Die Naturgeschichte konnte an Montesquieus modischen Topos vom Klima, welcher das gesamte Leben einer Nation beeinflusse, anknüpfen. George Louis Comte de Buffon legte erstmals eine kulturanthropologische Lehre der verschiedenen Abstammungen der Menschen vor. Eine Geschichte der Menschheit war damals eine Art völkerkundlicher Reisebericht. Kant rezipierte den Begriff der „Race“ 1775 aus Buffons Theorie. Der Begriff wurde später mit „Rasse“ eingedeutscht.⁷

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde der nationale Volksbegriff der Historischen Schule im Sinne des neuen Rassebegriffs umgedeutet. Während die historische Rechtsschule der Gründergeneration um Savigny und Eichhorn zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch versuchte, ein selbständiges Rechtsdenken zu fördern, das sich an den einheimischen wie römischen Quellen orientierte, wurde mit dem zunehmenden Nationalismus betreffend erneuter Reichsgründung sowie in Verbindung mit den ab 1830 entdeckten naturwissenschaftlichen Erkenntnissen der Vererbungslehre und der Evolution und den ab 1850 aufkommenden Rassenlehren der Volksbegriff von einem auf individueller Menschenkenntnis und philosophischer Philanthropie beruhenden Kulturbegriff zu einem biologischen Rassebegriff umgedeutet, der einen typologischen Massenmenschen nach der naturalistischen Biologieauffassung darstellte.⁸ Diese Umdeutung vollzog sich auch vor dem Hintergrund der nicht bewältigten Probleme der Industrierevolution und der Massenbildung. Der kulturanthropologische Volksbegriff, der die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Völker erklären sollte, wurde nun in eine Lehre der höheren und niederen „Rassen“ umgeformt. Die erste bedeutende Rassenlehre stammt von Joseph Arthur Comte de Gobineau und erschien zwischen 1853 – 1855 unter dem Titel „Essay sur l'inégalité des races humaines“. Diese „Rassen“ werden nicht als gleichwertig gesehen, wie es für den kosmopolitischen Volksbegriff der Aufklärungszeit noch typisch war, und auch nicht mehr als nationales Volk, das historisch durch Sprache, Religion und Recht zusammengewachsen ist, vorgestellt, sondern die Menschen werden in Gruppen eingeteilt, die eine durch „Boden und Blut“ bestimmte Naturgegebenheit darstellen. Daraus ergeben sich scheinbar „naturgesetzliche“ Kriterien der Ungleichheit. Gobineau unterscheidet drei Rassen: die weisse, die schwarze und die gelbe Rasse. Diese pseudowissenschaftlichen Kriterien der Ungleichheit der Menschen, „rassen“ (Z. 1f.) bildeten zugleich den Grundstock für die angebliche Überlegenheit der „weissen Rasse“.

⁴ Rechtsgeschichte, S. 321.

⁵ Rechtsgeschichte, S. 324ff.

⁶ Rechtsgeschichte, S. 323f.

⁷ Rechtsgeschichte, S. 326ff.

⁸ Rechtsgeschichte, S. 324.

Ebenfalls von grosser Tragweite sind die Auswirkungen des biologischen Denkansatzes im Strafrecht. Die Kriminalanthropologen Cesare Lombroso, Raffaele Garofalo und Enrico Ferri erklärten um 1870 das Verbrechen als Ergebnis der Vererbung. Der biologische Erklärungsansatz beruhte, ähnlich wie im Falle Darwins, zwar noch auf Lamarcks Vererbungslehre, doch war er dem naturalistischen und positivistischen Weltbild verbunden. Ausgehend von Annahmen wie derjenigen, es gäbe genetische bedingte Verbrechertypen, produzierte die empirische Methodik Statistiken, die im Sinne des Zirkelschlusses die ihr Zugrunde gelegten Annahmen „bewahrheiteten“.⁹ Auch damit liess sich Eigentum und Kapital wie das Grossbürgertum im Geiste des Nachtwächterstaates schützen, indem genetisch verbrecherisch Veranlagte frühzeitig erkannt und gesellschaftlich ausgesondert werden konnten. Dieser Aspekt könnte sich etwa in Zeile 23 indirekt ausdrücken, insofern es um Organisation und Leitung der Menschheit geht, was nach Sanktionsmassnahmen (im Sinn des Strafrechts) ruft.

⁹ Rechtsgeschichte, S. 330f.

II. 2 Die Legitimation der europäisch-arischen Völker zur Leitung der übrigen Völker der Erde und zur Organisation der Menschheit (9 P.)

Offensichtlich will der Autor aus einer Konstruktion von naturalistischen, sozialdarwinistischen und rassenmässigen Argumenten (s. o.) heraus eine Vormachtstellung der europäischen, insbesondere der arischen Völker legitimieren (Z. 6, Z. 19), weshalb er von einem Recht spricht, wonach die arischen Völker für die Leitung der übrigen Völker der Erde zuständig sein sollen (Z. 21f.).

Das 19. Jahrhundert war das Jahrhundert der politischen und industriellen Revolutionen sowie des Nationalismus in ganz Europa. Nach der politischen (französische Revolution und dem Umbruch des Machtgefüges in Europa nach den napoleonischen Kriegen und der Restauration) sowie der industriellen Revolution (ausgehend von Grossbritannien) kam mit dem Nationalismus im 19. Jahrhundert ein drittes Spannungsfeld in die Politik und Ökonomie.¹⁰ Mit der Restaurationspolitik nach dem Wiener Kongress 1815 wurde die aufklärerische Idee des Weltbürgertums durch das Prinzip des Nationalismus zunehmend verdrängt. Der Nationalismus widerspricht sowohl den aufgeklärten kosmopolitischen Ideen als auch dem ökonomischen Marktprinzip, denn beide stellen Strategien der Öffnung im Sinne des Liberalismus dar. Dennoch gingen Liberalismus und Nationalismus im 19. Jahrhundert eine politische Verbindung ein. Dabei wurde die Gefühlslage der Menschen zur Konsolidierung des Nationalstaats nach innen und zum Ausbau der Nationalökonomie nach aussen zunehmend instrumentalisiert.¹¹ Nationale Souveränität und Volkswirtschaft waren die wegleitenden Handlungsmaximen, imperiales Gehabe prägte die staatliche Symbolik und Rhetorik (in diesem Kontext stehen auch die Äusserungen in Z. 11). Europa war ein Kontinent konkurrierender und rivalisierender Territorialstaaten. Die Nationalstaatsidee bildete das Identifikationskriterium in Politik, Wirtschaft, selbst in der Wissenschaft und in vielen Bereichen des Alltages. Sie bestimmte auch die Aussenpolitik der Regierungen der europäischen Grossmächte – Grossbritannien, Frankreich, Russland, Österreich und Preussen (ab 1871 das Deutsche Reich) -, die auch eine aggressive und rassistisch geprägte Kolonialpolitik betrieben. Der Autor legitimiert die imperialistische Politik der europäischen Staaten und auch Deutschlands in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der angeblichen Überlegenheit der arischen Völkerfamilie gegenüber den nicht weissen Rassen (Z. 21ff.).

In Deutschland etablierte sich das Nationalbewusstsein auch infolge des Zusammenbruchs des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“, wovon nach 1806 noch die „Deutsche Nation“ übrig blieb.¹²

In den Jahren 1847-1849 fanden in den meisten Nationalstaaten Europas erneut revolutionäre Erhebungen statt. Deutschland blieb aber nach der gescheiterten Paulskirchenverfassung (1848/49) politisch auf den Deutschen Bund beschränkt und gelangte zunehmend unter preussischen Einfluss. Der preussische Ministerpräsident Bismarck führte zwischen 1864 und 1871 drei Kriege gegen Dänemark, Österreich und Frankreich (analog dazu die Aussagen auf Z. 9f. und Z. 19). Die Beziehungen zwischen den europäischen Staaten waren als Folge des überzogenen Nationalismus daher gespannt.¹³

¹⁰ MARCEL SENN, Tafeln zur Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Zürich 2013, Tafeln 123, 128 und 129.

¹¹ Rechtsgeschichte, S. 323 – 329.

¹² Rechtsgeschichte, S. 274.

¹³ Rechtsgeschichte, S. 275.

Mit dem Stichwort Arier ist zugleich auf den Gegensatz zu den Semiten – den Juden – verwiesen. (Zeile 15 ff.)¹⁴

Die Juden als Volk wurden von der Antike über das Mittelalter bis in die Gegenwart immer wieder ausgegrenzt und verfolgt. Die Christen grenzten die Juden deshalb aus, weil sie angeblich diejenigen waren, die den Religionsstifter Jesus zu Tode gebracht hatten. Aus diesem Motiv religiös motivierter Gegnerschaft wurden die Juden kirchlich seit dem 4. Laterankonzil von 1215 und hernach auch in den reformierten Kirchen (etwa durch Luther) ausgegrenzt. Zu blutigen Verfolgungen der Juden kam es ab Mitte des 14. Jahrhunderts in zahlreichen Städten des Reiches (u. a. auch in Zürich 1349). Den Hintergrund bildeten finanzielle Motive der Bürgerschaft. Die Bürger hatten Geld bei Juden geliehen, denn die Juden betreuten unter anderem auch das Kreditwesen im Mittelalter, weil es den Christen verboten war, Geldgeschäfte auf Zins zu betreiben. Diese Bürger waren abhängig und konnten in Folge schlechter Ernten und Seuchen (Pest) ihre Zinsen nicht mehr leisten. Durch die Liquidierung ihrer Geldgeber befreiten sie sich davon und gleichzeitig konfiszierten die Repräsentanten des politischen Systems (in Zürich Rudolf Brun) Liegenschaften der jüdischen Familien und sanierten sich oder das Staatswesen finanziell.¹⁵

Diese Judenfeindschaften aus religiösen und finanziellen Motiven waren aber nicht antisemitisch, das heisst rassistisch bzw. biologisch begründet. Man bezeichnet die Judenfeindschaft ohne rassistischen Hintergrund daher als Antijudaismus.

Der Antisemitismus ist somit eine besondere Form der Judenfeindschaft und mit der „Rassenlehre“ gekoppelt. Er wurde als politische Gegenbewegung zur Gleichstellung der Juden als „Citoyens“ im Sinne der französischen Revolution geschaffen und fand in den Rassenlehren neue Argumentationsmöglichkeiten, aufgrund derer die Juden nunmehr wegen angeblicher biologischer Unterschiede von der Gleichstellung mit den übrigen Bürgern ausgeschlossen werden sollten. In Deutschland wurde 1879 von Wilhelm Marr die Antisemitenliga, die auch eine Zeitschrift herausgab, zu diesem Zwecke gegründet.¹⁶

Im Text wird in Z. 15 zwischen der arischen und der semitischen Völkerfamilie unterschieden. Es ist in diesem Abschnitt noch nicht von einem eindeutig „biologischen“ Unterschied die Rede, dennoch wird in biologistischer Manier die Kaukasische Rasse weiter in sog. Völkerfamilien unterteilt. Im folgenden Satz schreibt der Autor den Semiten auch völkerspezifische Merkmale zu, die sich auf die Herkunft und nicht auf individuelle Persönlichkeitsmerkmale beziehen. So konstruiert der Autor einen Unterschied zwischen den europäischstämmigen „Ariern“ und den angeblich aus dem Orient zugewanderten semitischen Völkern. Auffällig in diesem Kontext ist die Gleichsetzung der Weltreligionen Islam, Judentum und Christentum mit einer „fremden“, sprich aussereuropäischen Herkunft. (Z. 17f.) Hier wird ebenfalls ein Gegensatz konstruiert zwischen dem Eigenen „arischen“ Volkstum und dem Fremden. Hinzu kommt, dass den semitischen Völkern die Funktion der religiösen Mission zufällt (Z. 16f.), während der arischen Rasse der männliche Staatsgeist (Z. 21), die formen- und gedankenreichste Sprache (Z. 19f.) der oberste Rang zukommt, weshalb ihnen die Leitungs- und Vollzugsfunktionen gegenüber allen anderen Völkern zustehe (Z. 21f.). Dieses rassistisch geprägte Volkstum der eigenen Nation wurde in der Folge zunehmend zu einem „völkischen“ Denken (im Nationalsozialismus) umgeformt.

¹⁴ Rechtsgeschichte, S.327.

¹⁵ Rechtsgeschichte, S. 326.

¹⁶ Rechtsgeschichte, S. 326ff.

III. Historische Verortung

(3 P.)

Untergrenze: Der Text spricht von Rassen im Sprachduktus des 19. Jahrhunderts, indem er unter anderem zwischen „Ariern“ und „Semiten“ unterscheidet. Auch sind klar naturalistische Elemente vorhanden. Alleine der Titel des Abschnitts klassifiziert nach (pseudo-) naturwissenschaftlichen, beinahe taxonomischen Kategorien die angeblich verschiedenen Menschenrassen und –familien. Somit ist der Text nicht vor 1800 entstanden, denn sowohl der Naturalismus als auch der Rassendiskurs, wie sie hier dargestellt werden, sind ein Produkt des 19. Jahrhunderts. Auch ist vom romantizistischen Volksgeist im Sinne der Historischen Rechtsschule nicht mehr die Rede. Die Transformation vom Volks- zum Rassegeist in der Literatur ist ab 1850 festzustellen und hier bereits vollzogen.

Obergrenze: Die heute etwas altertümlich anmutende Schreibweise lässt darauf schliessen, dass der Text nicht im 20. Jahrhundert entstanden ist. Auch ist (wenigstens im vorliegenden Ausschnitt) noch kein offensichtlicher Antisemitismus erkennbar, wenn auch bereits die „Semiten“ als nicht zur Staatsleitung geeignete Völkerfamilie bezeichnet werden und somit eine Basis für den späteren aggressiven Antisemitismus ab 1870 gelegt wird.

Verortung: Der Text stammt offensichtlich aus einem juristischen Lehrbuch, das das „internationale“ Staatsrecht thematisiert. Der Autor ist eine Persönlichkeit des 19. Jahrhunderts und hat in deutscher Sprache publiziert. Einer der ersten deutschsprachigen Autoren, die die Rassenlehren in ihren juristischen Arbeiten rezipierten,¹⁷ war Johann Caspar Bluntschli. Sein Werk über die Allgemeine Staatslehre wurde 1875 bereits in der 5. Auflage veröffentlicht. Der ursprünglich aus Zürich stammende Bluntschli war einer der bedeutendsten Völker-, Staats- und Privatrechtler seiner Zeit. Er war Professor in München, Heidelberg und Karlsruhe.¹⁸

¹⁷ Rechtsgeschichte, S. 325; vgl. ferner: MARCEL SENN/ ANDREAS THIER, Rechtsgeschichte III – Textinterpretationen, Zürich 2005, Text Nr. 16 (Verfassung, Politik und Rasse), S. 185 bis 194.

¹⁸ Rechtsgeschichte, S. 328f.

IV. Ein Vertiefter Gegenwartsbezug**(4 P.)**

Hier ist ein vertiefter, fundierter Gegenwartsbezug zu formulieren. Auszugehen ist von den in den sachlichen Aussagen gebildeten Themata wie z. B.

- Wiedererstarkender Rassendiskurs in europäischen Ländern, insb. auch das Wiederaufleben des Antisemitismus

- Die Re-Nationalisierung innerhalb der europäischen Gemeinschaft und das daraus entstehende Problem für ein einheitliches europäisches Recht

- *Andere Gegenwartsbezüge können, ebenfalls ausgeführt werden und ,wenn Sie nicht am Thema vorbei gehen, die volle Punktzahl erreichen.*

B. Die folgenden Fragen sind unabhängig vom Quellentext zu beantworten. (14 P. total)**1. a. Was bedeutet die nachstehende im Original französische Aussage? (1 P.)****b. In welchem Kontext steht sie? (1 P.)**

„Art. 213. Der Mann schuldet seiner Frau Schutz, die Frau ihrem Manne Gehorsam.

Art. 214. Die Frau ist verpflichtet, mit ihrem Manne zu leben, und ihm überallhin zu folgen, wo er zu wohnen entscheidet. Der Ehemann ist verpflichtet, sie aufzunehmen, und für ihren notwendigen Lebensunterhalt gemäss seinem Stand und seinen Möglichkeiten zu sorgen [...]“

In diesem dem französischen Code Civil von 1804 entnommenen Ausschnitt wird der feudalistische Aspekt von Vasallität gegen Benefizium, also Gehorsam der Frau für Schutz des Mannes auf das privatrechtliche Verhältnis transformiert bzw. heruntergebrochen. Zunächst ist klarzustellen, dass die rechtliche Situation der Frauen trotz des Gleichheitspostulats der Französischen Revolution und einer breit geführten Diskussion in Europa keine Verbesserung gegenüber den ständischen Strukturen erfuhr. Im Gegenteil, wie ausgerechnet die Realpolitik Frankreichs und auch der übrigen europäischen Staaten zeigt, war nur der Militärdienst leistende Mann der neue Bürger, der *liberté* und *égalité* genoss. Nach diesem Modell hatte sich die Gesellschaft neu auszurichten. Im Verfassungsrecht Frankreichs war die Frau unerwähnt und im Privatrecht Napoleons – im Code Civil von 1804 – zur getreuen Gefolgschaft des „soldatischen“ Mannes verpflichtet. Das Rollenbild der Frau ist somit passiv auf Gehorsam und Gefolgschaft reduziert. Im Gegensatz der freien Kauffrau in den städtischen Rechtsordnungen des Spätmittelalters ist es der Frau im Frankreich des 19. Jahrhunderts verwehrt, ohne Zustimmung ihres Gatten selbständig zu handeln. Stossend sind auch die unterschiedlichen Scheidungsgründe, die den Eheleuten zugestanden werden.¹⁹

¹⁹ Rechtsgeschichte, S. 288.

2. Was ändert sich betreffend die Stellung der Frauen im Übergang vom Mittelalter in die Neuzeit infolge der Konfessionalisierung im Obrigkeitsstaat? (2 P.)

Im ausgehenden Mittelalter hatten die Frauen ihrem Stande gemäss durchaus selbständige soziale und auch rechtliche Funktionen in der Öffentlichkeit. Sie konnten (insbesondere in den grösseren Städten) beruflich tätig sein (Handel, Bildung, Pflegebereich) und wurden in ehelicher Beziehung – v.a. in den Städten – durch eine Art Gütergemeinschaft zu gleichrangigen Teilhaberinnen am ehelichen Gut. Im Zuge der frühneuzeitlichen Konfessionalisierung wird die Frau mit dem Aufbau des (absolutistischen) Obrigkeitsstaates zunehmend in den privaten Haushalt des Ehemannes zurück gedrängt (siehe dazu Bodins 1576, dass der Ehemann die Familie gut regiere²⁰) und damit in die Rolle der Verantwortlichen für die Durchsetzung der staatlich konfessionellen Erziehungsprogramme innerhalb der eigenen Familie gedrängt.²¹

3. a. Durch welche Institutionen wird im Hoch- und Spätmittelalter der öffentliche Frieden hergestellt? b. Nennen und charakterisieren Sie zwei Beispiele der langfristigen Befriedung durch die weltliche Institution auf höchster Stufe. (3 P.)

Um einen allgemeinen Frieden im Reich zu gewährleisten, kooperierten die beiden mittelalterlichen Machträger, Kirche und Reich. Als Instrument dienten die Gottes- und Landfrieden vom 10. bis 12. Jh.²² Ziel war es, die unzähligen Fehden und Kleinkriege einzudämmen und die Gesellschaft zu ordnen. Die kirchlichen und weltlichen Friedensbewegungen dienten insbesondere auch der Sicherheit der Verkehrswege der Pilger und Händler. Die Gottesfrieden waren die kirchlichen Instrumente, die von den weltlichen Machträgern mit den Landfrieden nachgeahmt wurden. Die Befriedungen waren zuerst lokal und personal begrenzt (pax Dei und treuga Dei). Durch einen bewussten Friedensakt sollten Ruhe und Ordnung zunächst für den religiösen Bereich geschaffen werden. Ferneres Ziel war es, den Frieden allmählich territorial auf das ganze Land oder sogar auf das gesamte Reich und schliesslich auf alle Zeiten auszudehnen, so wie wir bei heutigen Friedensbemühungen in Krisengebieten die Konfliktherde ebenfalls Schritt für Schritt abzubauen suchen. Dies bedeutete insgesamt einen entscheidenden Schritt im Sinne einer „verfassungsmässigen Stabilisierung“ des Reiches und der Landesherrschaften. Auch unterhalb der Reichsebene dienten regionale Landfrieden der Friedenssicherung und der Konfliktbewältigung. Im Verhältnis zu den Gottesfrieden kamen die Reichslandfrieden relativ spät auf. Heinrich IV. verkündete den ersten Reichslandfrieden 1103 (sog. erster „Mainzer Reichslandfrieden“). Dieser war eine auf vier Jahre befristete Einung (also ein Vertrag mit geistlichen und weltlichen Fürsten). Der sog. „Grosse Reichslandfriede“ von 1152 wurde unter der Herrschaft von Friedrich I. (Barbarossa) proklamiert. Er ist als ein Akt der Satzung zu klassifizieren und dehnt den Geltungsbereich auf das gesamte Reich aus. Der „zweite Mainzer Reichslandfriede“ von 1235 unter der Regentschaft von Friedrich II. ist bereits als Verfassungsakt anzusehen, wurde zweisprachig erlassen und galt ebenfalls für das gesamte Reich. Der „ewige Reichslandfrieden“ von 1495, erlassen durch Maximilian I., galt erstmals auf unbestimmte Zeit, stellte ebenfalls einen Verfassungsakt des Reiches dar und beinhaltete auch materielles Strafrecht.²³

²⁰ Vgl. Textinterpretation Nr. 7 vom 2.4.15 (Ziff. I.2).

²¹ Rechtsgeschichte, S. 93 ff.

²² Rechtsgeschichte, S. 43f.

²³ Rechtsgeschichte, S. 45.

4. a. Zu welcher Textgattung ist der sogenannte Schweizerische Bundesbrief Text zuzuordnen?

Begründen Sie dies kurz. (1 P.)

b. Erklären Sie, weshalb darin von «fremden Richtern» die Rede ist und was damit rechtshistorisch gemeint ist. (1 P.)

Der sog. Schweizerische Bundesbrief ist ein Landfrieden zwischen den oligarchisch geführten Bevölkerungen der Talschaften von Uri, Schwyz und Nidwalden (=Unterwalden). Landfrieden sind eine Fortsetzung der Gottesfrieden und erweiterten den bisher punktuellen Schutz von Orten, Zeiten und Personengruppen auf einen grundsätzlichen Schutz des Friedens innerhalb eines bestimmten Herrschaftsgebiets. Dazu sind auch frühe Bündnisse der Herrschaftsgebiete innerhalb der heutigen Schweiz zu zählen. Eines davon ist der sog. Bundesbrief.²⁴

Mit der aktualisierten Thematik „fremder Richter“ im Bundesbrief ist das mittelalterliche dualistische Gerichtssystem angesprochen. Dieses setzte sich aus Urteilern oder Schöffen (Älteste aus der Bevölkerung) sowie dem von der rechtmässigen Herrschaft abgeordneten Verfahrensleiter (dem Richter) zusammen. In diesem Bundesbrief geht es somit auch um diesen abgeordneten Verfahrensleiter, der wie die Urteiler aus der ortsansässigen Bevölkerung stammen und nicht aus Gründen des Gelderwerbs (wie ein Vogt) dieses Amt ausüben sollte.²⁵ Die Gerichtsbarkeit war das Zeichen autonomer Herrschaft, die Verhältnisse im eigenen Territorium selbständig regeln zu können. Im Zuge des lokalterritorialen Verdichtungsprozesses kam es zu einer Zurückdrängung der grossräumigen Gerichtsbarkeiten. Der Begriff der „fremden Richter“ ist im Kontext des Nationalismus des 19. Jahrhunderts und in Abgrenzung gegenüber den politischen Regimes des 20. Jahrhunderts zu sehen.²⁶

²⁴ Rechtsgeschichte, S. 45.

²⁵ Rechtsgeschichte, S. 20, 70, 103.

²⁶ CLAUDIETER SCHOTT, in: NZZ 224 (26.09.1992), (=Lektüre zur VL 1, Rechtsgeschichte. Im Unterricht mehrfach Bezug genommen).

5. Welche Bedeutung kommt dem Institut der europäischen Universität seit dem Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert zu? (1 P.)

Die Universitäten haben die Gesellschaften Europas vom 12. bis ins 20. Jahrhundert hinein entscheidend geprägt. Weltweit kennt kein anderer Kulturkreis ein vergleichbares autonomes Forschungs- und Bildungssystem. Insbesondere wurde das Rechtsdenken als Streitkultur für individuelle Ansprüche und Sicherheiten ausgestaltet.²⁷

6. Erklären Sie die Eigentumstheorie von Thomas von Aquin. (3 P.)

Durch die Rezeption des gelehrten römischen Rechts kommt es im Mittelalter zu einer allmählichen Umwandlung der bisherigen vertikalen Strukturprinzipien von Lehn- und Leihe-Abhängigkeiten. Dadurch wurde der römisch-rechtliche Begriff des „dominiums“ in den Vordergrund gerückt. Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsentwicklung der Städte und ihrer Märkte (europäisches Marktsystem²⁸) rückte der Begriff der Verfügungsmacht über einen Handels- bzw. Tauschgegenstand ins Zentrum der Eigentumskonzeption. Auf innerkirchlicher Ebene kam zudem durch die Prediger- und Bettelorden (Dominikaner [denen auch Thomas angehörte] und Franziskaner) Kritik an der kirchlichen Geld- und Wirtschaftspolitik, insbesondere an deren Grossgrundbesitz (Grundherrschaften als Schenkungen der Gläubigen) auf. Vor diesem Hintergrund ist die „Eigentumstheorie“ von Thomas von Aquin zu verstehen.

Thomas argumentierte unter Berücksichtigung der innerkirchlichen Kontroversen nach der scholastischen Methode der Dialektik und vereinte den in sich widersprüchlichen Argumentationsstand. Einerseits sei Eigentum grundsätzlich nach dem Naturrecht nicht erlaubt, da im Naturzustand alle Dinge Gemeinbesitz darstellten. Andererseits betont Thomas, unter Rückgriff auf den Kirchenvater Augustinus, dass Eigentum, z.B. unter karitativer Zweckbestimmung, durchaus erlaubt sei. Daraus zieht er den differenzierten Schluss (siehe die Argumentation in Zusatzpunkten „ad 1“ etc.), dass Eigentum an äusseren Dingen grundsätzlich erlaubt sei, weil es eine klare Zuordnung und Kompetenzordnung der Verantwortlichkeit für einen Gegenstand schaffe und die Kirche und Klöster barmherzige Werke tätigen.

Thomas von Aquin überträgt diese Eigentumstheorie auf Kirche und Klöster mit ihrem grossen Besitz und rechtfertigt dadurch, im Sinne der aristotelischen Gerechtigkeitslehre (distributive Gerechtigkeit), die kirchliche Akkumulation von Gütern, die dadurch eine karitative Funktion gesellschaftlich wahrnehme (Argument ad 2.: Almosenwesen).²⁹

²⁷ Tafeln zur Rechtsgeschichte, Tafel 51.

²⁸ Rechtsgeschichte, S. 86.

²⁹ Rechtsgeschichte, S. 115f.

7. Zeigen Sie kurz die verschiedenen Phasen der Entwicklung des Naturrechtsdenkens auf. (2 P.)

Es handelt sich um vier grundlegend verschiedene Phasen der Entwicklung. Erstens das Naturrecht, das auf die griechische Antike (4. Jh. v. Chr.) zurückgeht und von der insbesondere die römische Stoa (1./2. Jh. n. Chr.) massgeblich geprägt wurde. Zweitens das christliche Naturrecht des Mittelalters, das sich auf den ausserirdischen Schöpfergott bezieht und insbesondere bei Thomas von Aquin, Johannes Duns Scotus und Wilhelm von Ockham (um 1300) ausformuliert wird. Drittens das „Vernunftrecht“ im Zeitalter von Rationalismus, Naturwissenschaften und Aufklärung (17./18. Jh.), woraus sich schliesslich das moderne Völker- und die Menschenrechte ergeben. Die vierte und bislang letzte Phase war das Naturrecht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Bewältigung der Kriegsverbrechen, insbesondere des NS-Regimes.³⁰

³⁰ Rechtsgeschichte, S. 196; siehe auch: TIMO FENNER/MARCEL SENN, Lernkartei Rechtsgeschichte, Zürich/Basel/Genf 2013, S. 77f.